

Amt 53
AL

26. April 2005
Dr. Hennig / Dr. Mielke / Ha.
Tel.: 6044, 6033

Amt 51
AL

Stellungnahme zur DS 0208/05

Zu 2.4. Umfang der Betreuungsleistung...

„Überschreitung“ an Stelle von „Abweichungen“, da keine Mindestbetreuungszeit vorliegt.

Zu 4.4. Anzeigepflichten

Das Gesundheitsamt ist nur bei Gemeinschaftseinrichtungen einzubeziehen und berät auch nur zu Gemeinschaftseinrichtungen.

In der Drucksache wurde nicht die Aussage getroffen, ab wie viel Kindern in Sachsen-Anhalt eine Einrichtung als Gemeinschaftseinrichtung gilt. Diese Aussage ist notwendig und für unsere Beurteilung nachzuholen.

Nur für Gemeinschaftseinrichtungen würden folgende Hinweise und Anforderungen gelten:

1. Räumliche Voraussetzungen:
Die räumlichen Voraussetzungen werden in den „Baulichen Richtlinien für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt“ beschrieben.
2. Betrieblich-organisatorische Hygienemaßnahmen werden im Rahmen-Hygieneplan (liegt im Amt 51 vor), erarbeitet vom Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 Infektionsschutzgesetz, dargestellt. Nach § 36 Infektionsschutzgesetz haben Gemeinschaftseinrichtungen einen Hygieneplan zu erstellen. Der Rahmenhygieneplan soll eine Hilfe für die Erstellung eines eigenen einrichtungsbezogenen Hygieneplanes sein.
3. Besondere gesetzliche Anforderungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG):
 - a) § 36 IfSG: Hygieneplan erstellen
 - b) §§ 33, 34 IfSG: bei bestimmten Krankheiten dürfen Kinder die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen und die Gemeinschaftseinrichtung hat diese Krankheiten dem Gesundheitsamt zu melden
 - c) §§ 42/43 IfSG: Bescheinigung und Belehrung des Gesundheitsamtes nötig für das Zubereiten oder Austeilen von Lebensmitteln (zuständiges Gesundheitsamt richtet sich nach Wohnort des Tätigen)

4. Wird eine Einrichtung als Gemeinschaftseinrichtung eingestuft, wird diese auch in die Trinkwasserüberwachung nach §§ 18, 19 Trinkwasserverordnung einbezogen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Trinkwasserproben sind nach § 39 Infektionsschutzgesetz für den Inhaber/Betreiber der Wasserversorgungsanlage kostenpflichtig.

Für Tagesmütter mit einer Kinderzahl, die nicht die Einstufung in eine Gemeinschaftseinrichtung rechtfertigt, können die o. g. Punkte nicht gefordert werden.

Formular „Pflegerlaubnis nach § 44 Achstes Sozialgesetzbuch.....“

Auf Seite zwei wird auf das Bundesseuchengesetz hingewiesen. Dieses Gesetz wurde ab 01.01.2001 durch das Infektionsschutzgesetz abgelöst. Meldepflichten nach den §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz bestehen nur für Gemeinschaftseinrichtungen. Die Meldungen werden von den Einrichtungen an das Gesundheitsamt gemeldet. Die Eltern melden an die Gemeinschaftseinrichtung. Eine Meldepflicht an das Jugendamt besteht nicht und kann nicht gefordert werden. Da es sich bei Tagesmüttern mit 3 betreuten Kindern wohl nicht um Gemeinschaftseinrichtungen handelt, treffen §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz nicht zu. Es bestehen keinerlei Meldepflichten.

Betreuungsvereinbarung zu Az./Nr.

§ 1: Hier fehlt die Möglichkeit der Betreuung nach Punkt 4.3. der Richtlinie.

Dr. Weise